

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 171/16 B

L 3 AS 480/15 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 AS 262/15 (SG Mainz)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Worms,
Schönauer Straße 2, 67547 Worms,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. September 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B e c k e r sowie den Richter Dr. S c h ü t z e
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. April 2016 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Be-
schluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der PKH-Antrag der Klägerin für eine Nichtzulassungsbeschwerde ist abzulehnen, weil ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen.
- 2 Die Klägerin begründet ihren PKH-Antrag gegen den ihre Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluss im Wesentlichen damit, dass die Berufung gegen das Urteil des SG Mainz vom 21.8.2015 (S 2 AS 262/15) deshalb zulässig sei, weil das SG von der Rechtsprechung des BSG mit Urteil vom 23.8.2012 (B 4 AS 34/12 R - BSGE 111, 250 = SozR 4-4200 § 7 Nr 32) abweiche. Eine Bedarfsgemeinschaft könne entgegen dem SG nur dann angenommen werden, wenn alle Personen über Einkommen oder Vermögen des anderen verfügen könnten, was bei ihr und ihrem Ehemann nicht der Fall sei, da dieser kein eigenes Einkommen oder Vermögen habe. Im Übrigen sei die Berufung auch deshalb zulässig, weil die dem Urteil des SG beigefügte Rechtsmittelbelehrung die Berufung zugelassen habe. Aufgrund dieses Vortrags der Klägerin unter Heranziehung der Verfahrensakten ist das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, VI. Kap RdNr 70) nicht zu erkennen. Dabei ist zugrunde zu legen, dass grundsätzlich nur die Entscheidung des LSG im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde angegriffen werden kann, nicht dagegen das frühere Urteil des SG (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 89).
- 3 Der vorliegende Beschluss des LSG, der nur die Verwerfung der Berufung als unzulässig zum Gegenstand hat, lässt weder Fragen grundsätzlicher Bedeutung erkennen (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), noch ist ersichtlich, dass das LSG Rechtssätze aufgestellt hat, die von der Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweichen und auf dieser Abweichung beruhen, sodass auch eine Zulassung wegen Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht in Betracht kommt.
- 4 Es ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Zwar gilt als Mangel des Verfahrens im Sinne der genannten Norm eine Verwerfung der Berufung als unzulässig, wenn eine Entscheidung in der Sache hätte



ergehen müssen (*stRspr*, vgl. *BSGE*, 1, 283, 286 f.; *Krasney/Udsching*, aaO, IX. Kap. RdNr 87 *mwN*). Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Nachdem das SG aufgrund des unbegrenzt gestellten Antrags der Klägerin richtigerweise die Berufung als zulässiges Rechtsmittel benannt hatte, hat die Klägerin in ihrer Berufungsschrift ihren Antrag wirksam darauf beschränkt, die Gewährung der Regelleistung für alleinstehende Personen in Höhe von 399 Euro pro Monat für die Zeit vom 1.2.2015 bis 31.1.2016 statt der Regelleistung für ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft in Höhe von 360 Euro pro Monat zu erhalten. Dies ist maßgeblich, denn der Wert des Beschwerdegegenstands nach § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG ist danach zu bestimmen, was das SG einem Kläger versagt hat und was dieser mit seiner Berufung weiterverfolgt; spätere Erweiterungen der Klage oder des Berufungsbegehrens sind unbeachtlich (*siehe nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer*, SGG, 11. Aufl. 2014, § 144 RdNr 14 *mwN*). Da die Beschwer der Klägerin, ausgehend von ihrem Begehren, die zulassungsfreie Grenze von 750 Euro nicht erreicht (§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG) und es an einer Zulassung der Berufung fehlt, hat das LSG bei der Verwerfung der Berufung nicht verfahrensfehlerhaft entschieden.

- 5 Da PKH nicht bewilligt werden konnte, entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die von der Klägerin persönlich eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des LSG ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG), worauf die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung zu dem Beschluss des LSG hingewiesen worden ist.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

